

*Hartmann von Liechtenstein ersucht Kaiser Ferdinand III. um Aufnahme des Hauses Liechtenstein gleichzeitig mit anderen Fürstenhäusern in den Reichsfürstenrat, um einen Präzedenzstreit zu vermeiden. Beilage ist ein Memoriale an der Mainzer Kurfürsten, in dem als Ursache der bisherigen Übergebung der Wünsche des Hauses Liechtenstein die fehlende persönliche Präsenz der Fürsten am Kaiserhof angesehen wird. Ausfertigung vorgelegt 1654 Februar 28, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, unüberwündlichster römischer kayser, auch zu Hungarn<sup>1</sup> und Böheimb<sup>2</sup> könig.

Allergnedigster kayser, könig und herr, etc.<sup>3</sup>

Euer kayserliche mayestät wollen sich allergnädigst erinnern lassen, was deroselben vor disem durch fürst Carl Eusebius<sup>4</sup> und meines vattern, fürst Gundackhern<sup>5</sup> zu Liechtenstein, durch dero gevollmechtige und nun vor wenig tagen durch mich in puncto unsers hauses admission ad sessionem et votum convenienti loco et ordine<sup>6</sup> allerunderthenigist gesucht.

Demnach nun ich zu facillitirung<sup>7</sup> dises werckhs wegen aller deren difficulteten<sup>8</sup>, so sich bey dem Chur- und Fürstlichen Collegiis<sup>9</sup> disfals befunden möchten, mich bereits vermög eines dem Churmainzischen Reichsdirectorio<sup>10</sup> eingereichten memorialis<sup>11</sup>, wie euer kayserliche mayestät ihro aus der beylag allergnädigst wollen referiren lassen, mich ercleret und deswegen, wie auch von einigen vornemmen orthen gutte vertröstung habe, mich zumahl nicht verseehe, das die beyde hoche Collegia<sup>12</sup> mir mehrers als andern zuwider sein werden.

Als gelangt zu deroselben meine allerundertheinigiste bitt, euer kayserliche mayestät geruhen noch vor introduction<sup>13</sup> der fürsten, deren zuelassung halber die hochgeehrte beyde Collegia sich ercleret<sup>14</sup>, sambt den kayserlichen decretis<sup>15</sup>, welche in dem reichsgutachten zuvor desideriret<sup>16</sup> werden, auch eines wegen meines hauses zu eingang ermelter admission mit allergnädigster declaration<sup>17</sup> der ordnung in dem sizen und votiren, nach dero bey euer kayserlichen mayestät bereit

---

<sup>1</sup> Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

<sup>2</sup> Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

<sup>3</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

<sup>4</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

<sup>5</sup> Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.

<sup>6</sup> „admission ad sessionem et votum convenienti loco et ordine“: Zulassung zu Sitz und Stimme mit angemessenem Rang und Ordnung.

<sup>7</sup> Vereinfachung.

<sup>8</sup> Schwierigkeiten.

<sup>9</sup> Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Kurfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Husum 1998.

<sup>10</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ab 1629 war Anselm Casimir Wambolt von Umstadt (1579–1647) Erzbischof von Mainz. Vgl. Anton Philipp BRÜCK, *Anselm Casimir*; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 1 (1953), S. 310; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit*. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71.

<sup>11</sup> Erinnerungsschreibens.

<sup>12</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich*. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>13</sup> Einführung.

<sup>14</sup> Das bezieht sich auf die Aufnahme der Fürstenhäuser Auersperg, Dietrichstein, Lobkowitz und Piccolomini in den Reichstag.

<sup>15</sup> Beschlüsse.

<sup>16</sup> begehrt.

<sup>17</sup> Erklärung.

herbrachter prærogativi<sup>18</sup>, zu verhietung alles vernern protestierens in massen dem reichsgutachten gemeß, das alle præcedenz-strittigkeit<sup>19</sup> zuvor nichtig gemacht werde, an die Chur- und Fürstlichen Collegia zugleich und gesambter hand allergnädigst zu ertheillen.

Welches umb euer kayserliche mayestät und dero hochlöblichen Erzhaus<sup>20</sup> sambt meiner vorfahren bey allen occasionen<sup>21</sup> zu verdienen mich eufferist bemühen werde.

Zu allergnädigster verbscheidung mich underthenigst empfehlend.

Euer kayserliche mayestät.

Allerunderthenigster fürst und gehorsambister diener.

Hartman fürst von und zu Liechtenstein<sup>22</sup>, manu propria<sup>23</sup>. /

[*Beilage: Memoriale an den Kurfürsten von Mainz*]

Hochwürdigster churfürst, hochwürdig und hochgebohrner fürst, genädigst, genadig und hochgehrter herrn, etc.

Eur churfürstliche und fürstliche gnaden, gnaden, eur gnaden und meinen hochgeehrten herrn soll in nammen der durchlechtig und hochgebornen fürsten und herrn, herrn Carlh Eusebii, Gundackhern, Hartman und Ferdinandt Johann<sup>24</sup>, des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg<sup>25</sup>, in Schlesien<sup>26</sup>, zu Teschen<sup>27</sup>, Großgloggau<sup>28</sup>, Troppau<sup>29</sup> und Jägerndorff<sup>30</sup> herzogen, respective graven zu Ridtberg<sup>31</sup>, kayserlicher mayestät geheimer rhat und cammerherrn, meiner gnädigen fürsten und herrn ich zu endt benanter underthänigst, underthänig und dienstlich ahn und vorzubringen nicht umbgehen.

Obwoll hochgedachte meine gnedige fürsten und herrn zu Liechtenstein etc. laut beygehenden anno 1620 ausgefertigten kayserlichen diplomatis<sup>32</sup>, respective<sup>33</sup> in anno 1608<sup>34</sup> von kayser Matthiæ<sup>35</sup> schon, und also der allererste vor denen bis dato auf gegenwertigem Reichstag<sup>36</sup> bereits introducirt<sup>37</sup> und noch zur introduction zugelassenen fürsten zu der hohen fürstlichen würde erhebt, und deswegen desto weniger gezweiflt, sie würden nicht allein und ihrer römisch kayserlichen mayestät, unserm allergnädigsten herrn, etc., mit dem darzue nöttigen decreto<sup>38</sup> vor anderen versehen, sondern auch auf deroselben, dem herkhommen gemäß, vorgangne intimation<sup>39</sup> in

<sup>18</sup> Vorrechten.

<sup>19</sup> Präcedenzstreit: Streit um den Vorzug vor anderen.

<sup>20</sup> Haus Österreich (die Habsburger).

<sup>21</sup> Gelegenheiten.

<sup>22</sup> Hartmann von Liechtenstein (1613–1688). Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

<sup>23</sup> eigenhändig.

<sup>24</sup> Ferdinand Johann von Liechtenstein (1622–1666) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Hartmann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

<sup>25</sup> Mikulov (Nikolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

<sup>26</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden des heutigen Polen und im Nordosten von Tschechien.

<sup>27</sup> Das schlesische Herzogtum Teschen, poln. Cieszyn, tschech. Těšín, heute im äußersten Nordosten von Tschechien und im Süden von Polen.

<sup>28</sup> Das schlesische Herzogtum Glogau, poln. Głogów, ist heute ein Teil von Polen.

<sup>29</sup> Opava (Troppau) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>30</sup> Krnov (Jägerndorf) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>31</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>32</sup> Siehe ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, 1620.06.23.

<sup>33</sup> beziehungsweise.

<sup>34</sup> Siehe AT-HAL, U 1608.12.20.

<sup>35</sup> Matthias (1557–1619) aus dem Haus Habsburg war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker PRESS, Matthias; in: NDB 16 (1990), S. 403–405.

<sup>36</sup> Der Reichstag war bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

<sup>37</sup> aufgenommene.

<sup>38</sup> Beschluss.

<sup>39</sup> hohe Verordnung.

den beyden hohen Chur- und Fürstlichen Collegiis gleich anderen widerfahren, aus sonderlicher zueneigung admittirt<sup>40</sup> und zuegelassen sein.

Dieweilen aber ihro fürstlich gnaden, gnaden, gnaden, gnaden angesehen, thails hohen alters gar nicht, thails sovil herrn fürst Hartmans, fürstlich gnaden, betrifft, weegen leibsd disposition nicht ehender in aigner persohn anhero kommen können, in der that verspüret, daß nicht eben der abwesendten negotiations<sup>41</sup>, in- / deme sie sich auf ihne gevollmächtige und anderer hoher herrn und freundt befürderung verlassen, gleich glücklich, als der gegenwertigen abgehen und eben dises die ursach ist, das so wenig von der römisch kayserlichen mayestät dem hochlöblichen fürstlichen haus Liechtenstein die gewöhnliche decreta erthailt, als an churfürsten und stände desweegen per dictaturam<sup>42</sup> das geringste gelangt worden, entzwischen gleichwoll von andern nach seinen fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden zue der hohen dignität<sup>43</sup> erheben, gegenwertigen fürsten dermassen vleissig vigilirt<sup>44</sup>, daß es mit demselben in puncto introductionis mehrern thails richtig und seine fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden allain würdig zu rückhgebliben sein.

Also haben hochgedachter herrn fürsten Hartmans, fürstlich gnaden, dises weegen umb ihre sachen in eigner persohn etwas besser zu beobachten, und die bis daherige verabsaumbnus nach möglichkeit etlicher massen wider einzubringen, sich anhero auf der posst erheben miessen. Dieweilen dan nun der herrn von Liechtenstein, fürstlich gnaden, gnaden, gnaden, gnaden, auch deroselben vorfahren ihrer kayserliche mayestät und dem Reich sowoll als andere fürtreffliche diennsten geleistet, auch noch künfftig zu laisten gedenckhen und sie zu ziert und reputation des Heyligen Reichs dem fürstlichen standt verhoffentlich führen, und dazu mit hohen fürstlichen, in dem Heyligen Reich und königreich Böhaimb gelegenen, uralten fürstmässigen güettern versehen, auch in dem Reich selbsten ihro vigore rei iudicatæ in executivis versantis<sup>45</sup> zuestehenten, hochansehenlichen immediat güettern es nicht ermanglt, seine fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden auch sich damit noch verners zu qualificiren gedenckhen und deroselben dazue würckhliche mitl und gelegenheit bevorstehen.

Sodann dieselbe erbietig alle diejenige conditiones, welche / der fürsten zu Lobkowiz<sup>46</sup>, Dietrichstein<sup>47</sup>, Piccolomini<sup>48</sup> und Auersperg<sup>49</sup>, fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden eingangen,

---

<sup>40</sup> zugelassen.

<sup>41</sup> Verhandlungen.

<sup>42</sup> durch Verlesen (Ansage).

<sup>43</sup> Würde.

<sup>44</sup> gewacht.

<sup>45</sup> „vigore rei iudicatæ in executivis versantis“: aufgrund eines rechtskräftig ergangenen Urteils in der ausgeübten Exekutive.

<sup>46</sup> Die Familie Lobkowitz (Lobkovicz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in der Oberpfalz, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, Bd. 15, S. 307–349; hier: S. 312.

<sup>47</sup> Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, Dietrichstein, Adam Freiherr von; in: NDB 3 (1957), S. 700–701.

<sup>48</sup> Die Familie Piccolomini war ein römisches Adelsgeschlecht, das sich später in Siena niederließ. Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichskanzlei (RK) Zeremonialakten 28a-9: Introduction in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini; Katrin BIEROTHER, Piccolomini, Ottavio; in: NDB 20 (2001), S. 408–410.

<sup>49</sup> Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikhardts von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau (heute Baden-Württemberg) an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. ÖStA, Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erbe-

sowoll in puncto der würckhlichen Reichsanlage zu 76 fl.<sup>50</sup> und des Cammerzils<sup>51</sup> zu 16 fl. in einem von den 8<sup>52</sup>, in specie dem Westphällischen Craise, als anderen annexis conditionibus<sup>53</sup> gleichmässig einzuegehen, allermassen dann hierdurch utilitas et splendor Imperii<sup>54</sup> merckhlich verbessert werden, und dann seiner fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden zue mehrer abschneidung allen etwan bey einem der andern besorgenden difficultäten und zu verhietung des præcedenz-streits sich hiemit austrückhentlich erklären, das denen uralten, um fürstlichen standt erhebtten heusern, als Salm<sup>55</sup>, Hohenzollern<sup>56</sup> und Nassau<sup>57</sup>, welche die iura committorum et notum curiatum<sup>58</sup> schon vor etlich hundert jeren gehabt, ob sie schon in dem fürstenstandt elter und mit hohen unmitlbaren reichsglidern, ia gar dem königlichen haus Schweden und Polen, auch unterschiedlichen alten reichsfürstlichen und gräflichen heusern, mit gar mancher bluetfreundt- und verwandtschaft alligirt<sup>59</sup>, gern deferirn<sup>60</sup> und weichen wollen, und nur von denen, so in puncto qualificationis<sup>61</sup> mit deroselben pares<sup>62</sup>, in statu dignitatis<sup>63</sup> aber vil recentiores<sup>64</sup> sein, sich der præcedenz<sup>65</sup>, wie sie dieselbe bei dem Kayserlichen Hof, ohne das herbracht, von kayerlicher mayestät allerunderthänigist versichern.

Disemnach gelangt zu euer churfürstlichen und fürstlichen gnaden, gnaden, euer gnaden und meinen hochgehrtesten herrn meine in namen hochgedachter ihrer fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden ganz underthänigiste bitt, die geruhen in betracht vorgemelter ursachen sich zu erkleren, das seine fürstlichen gnaden nicht weniger als die andere in dem Fürstlichen Collegio ad sessionem et votum deren dann deroselben haus / nur eines begert, alsobaldt mit zuezulassen und coniunctim<sup>66</sup> nit zu introduciren<sup>67</sup>, oder zum wenigsten die introduction vorgedachter fürs-

---

bung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653)*; in: NDB 1 (1953), S. 437–438.

<sup>50</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>51</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurden von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römernonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>52</sup> Im Heiligen Römischen Reich gab es ab 1512 zehn Reichskreise. Das waren der Bayerische, der Fränkische, der Oberrheinische, der Schwäbische, der (Niederrheinisch-)Westfälische, der Burgundische, der Kurrheinische, der Österreichische, der Niedersächsische und der Obersächsische Reichskreis. An den Kreistagen trafen die Stände eines Kreises zusammen, um verwaltungsrelevante Beschlüsse zu treffen. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998. Mit der Entrichtung ihrer Abgaben in einem von nur acht Reichskreisen meinten die Liechtenstein, dass sie diese nicht in einem der beiden habsburgischen Reichskreise, nämlich dem Burgundischen und dem Österreichischen, leisten würden, um nicht die habsburgische Seite zu stärken und so die Kurfürsten gegen sich einzunehmen.

<sup>53</sup> „annexis conditionibus“: dazugehörigen Bedingungen.

<sup>54</sup> „utilitas et splendor Imperii“: der Vorteil und Glanz des Heiligen Römischen Reichs.

<sup>55</sup> Die Familie Salm ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linie Obersalm des Stammes der Wild- und Rheingrafen 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde und 1654 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat erhielt. Vgl. Duco van KRUGTEN, *Salm*; in: NDB 22 (2005), S. 381–383.

<sup>56</sup> Der schwäbische Zweig des Hauses Hohenzollern wurde 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. WURZBACH, *Hohenzollern-Hechingen, Johann Georg Reichsfürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 217.

<sup>57</sup> Das Haus Nassau ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linien Nassau-Hadamar 1650 und Nassau-Siegen 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Vgl. Pierre EVEN, *Dynastie Luxemburg-Nassau. Von den Grafen zu Nassau zu den Großherzögen von Luxemburg*, Luxemburg 2000.

<sup>58</sup> „iura committorum et notum curiatum“: Rechte auf Teilnahme und das Merkmal, zur Kurie zu gehören.

<sup>59</sup> verbunden.

<sup>60</sup> bewilligen.

<sup>61</sup> „in puncto qualificationis“: in Bezug auf die Beschaffenheit.

<sup>62</sup> gleichrangig.

<sup>63</sup> „in statu dignitatis“: in der Würde; Adelsstand.

<sup>64</sup> neuer.

<sup>65</sup> Vorrang.

<sup>66</sup> gemeinsam.

<sup>67</sup> aufzunehmen.

ten und herrn so lang zu suspendiren<sup>68</sup>, bis über die von kayserlicher mayestät disfahls erwartente allergnädigste decreta gehöriger deliberation<sup>69</sup> vorgenommen und die annoch unerörterte præcedenz-strittigkeiten völlig verglichen, als auch seine fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden zugleich mitintroducirt werden mögen, widrigen, unerhofften fahls, da ia die introduction der bereits zuegelassnen fürsten zuvor vorgehen wolle, köndten seine fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden nicht geybriget sein, in eventum dawider das ihro solches an ihrem von kayserlicher mayestät erlangten rechten in puncto ordinis in sessione et votando<sup>70</sup> künfftig nicht præiudiciren, weniger zu deroselben nachthail pro prætenso iure quæsito<sup>71</sup> oder qualicunque possessione<sup>72</sup> angezogen werden, könne oder möge, und dem guettachten des Fürstlichen Collegii ganz zuwider sein würde, wan disfahls noch ainiger præcedenz-streit bleiben solle, welches dann euer churfürstlich und fürstlich gnaden, gnaden, eur gnaden und meine hochgeehrte herrn gern verhietet sechen werden, dessen seine fürstlichen gnaden, gnaden, gnaden, gnaden sich also getrösten und dasselb umb das ganze Reich, bevorab aber euer churfürstlich und fürstlich gnaden, gnaden, euer gnaden meinen hochgeehrten herrn nach erfordern und aller gebür ieder zeit verdienen wollen.

Euer churfürstlich und fürstlich gnaden, gnaden, euer gnaden und meiner hochgeehrten herrn.  
Underthänigist, underthänig- und dienstwilligister.  
Fürst liechtensteinischer gevolmächtigter. /

An des Heyligen Römischen Reichs churfürsten und stände.

Underthanigist-, underthänig und dienstliches memorial.

Des fürstlich-liechtensteinischen gevolmächtigten.

In puncto admissionis ad sessionem et votum in dem Fürstlichen Collegio cum eventuali protestatione<sup>73</sup>.

[Adresse]

An die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb königliche mayestät, etc., etc.

Allerunterthenigistes memoriale<sup>74</sup>.

Mein, Hartmans fürstens von und zu Liechtenstein<sup>75</sup>.

Präsentatum<sup>76</sup>, den 21. Februari 1654.

Umb allergnädigstes decretum an chur-, fürsten und stände in puncto admissionis ad sessionem et votum.

---

<sup>68</sup> aufzuschieben.

<sup>69</sup> Überlegung.

<sup>70</sup> „in puncto ordinis in sessione et votando“: in Bezug auf die Reihenfolge beim Sitz- und Stimmrecht.

<sup>71</sup> „pro prætenso iure quæsito“: für die gesuchte rechtliche Behauptung.

<sup>72</sup> „qualicunque possessione“: wie auch immer mit dem Besitz.

<sup>73</sup> „cum eventuali protestatione“: mit eventuellem Einspruch.

<sup>74</sup> Bitt- oder Erinnerungsschreiben.

<sup>75</sup> Hartmann (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, Stammtafel II.

<sup>76</sup> Vorgelegt.